

f.) alle schriftlichen Kündigungen von Rentencapitalien, diese mögen nun an die Renteberechtigten, oder an die Landrentenbank zu bezahlen seyn.

Dagegen kann

g.) die gesetzliche Stempelfreiheit nicht auf die wegen der Ablösungsrenten- oder Ablösungscapitale etwa vorkommende Bestellung von Hypotheken und deren Cassation erstreckt werden, da es deren nach dem Ablösungsgesetze nicht bedarf.

5.) Die Bestimmung unter 3. d. cc. leidet keine Anwendung auf die von den abgefundenen entferntern Interessenten zu leistenden Quittungen, auf die Cassation der ihnen etwa bestellt gewesenen Hypotheken u. s. w.

6.) Anlangend die bei Gelegenheit von Ablösungen und andern Auseinandersetzungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, so beschränkt sich die desfalls in Anspruch zu nehmende Stempelfreiheit lediglich auf die Verhandlungen vor den Ablösungsbehörden und dem in dritter Instanz eintretenden Oberappellationsgericht, und findet dagegen nicht Statt, wenn nach §. 249. des Ablösungsgesetzes auf Beweis oder auf Anstellung förmlicher Klage erkannt ist, und dadurch das Verfahren an das Bezirksamt übergeht.

7.) Die Stempelfreiheit ist endlich nicht zu beziehen auf die Beitreibung der Ablösungen und Reisekosten der Specialcommissarien durch die Gerichte.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22sten October 1836.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zschau.

Mostig und Jänckendorf.

Schnabel.